

Verordnung über den Vollzug zum Fahrverbot im Klöntal (Vollzugsverordnung Fahrverbot Klöntal)

Vom 25. November 2025 (Stand 1. Januar 2026)

Der Regierungsrat,

gestützt auf Artikel 5a des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr¹⁾,

erlässt:

Art. 1 Gegenstand

¹ Die Verordnung regelt das Fahrverbot im Klöntal.

Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich

¹ Das Fahrverbot gilt für Motorfahrzeuge, ausser für E-Bikes bis 45 km/h.

² Vom Fahrverbot sind insbesondere ausgenommen:

- a. die Anwohner;
- b. übernachtende Hotel- und Campingplatzgäste;
- c. die Gewerbetreibenden im Klöntal sowie die Zulieferer und die Angestellten;
- d. dringende land- und forstwirtschaftliche Transporte;
- e. Menschen mit einer «Parkkarte für behinderte Personen»;
- f. Blaulichtorganisationen und Strassenunterhaltsdienste;
- g. aus dem Klöntal abfliessender Individualverkehr;
- h. öffentlicher Verkehr.

Art. 3 Zeitlicher Geltungsbereich

¹ Das Fahrverbot gilt an den vom Gesetz bezeichneten Zeiten.

Art. 4 Örtlicher Geltungsbereich

¹ Die Zufahrt zum Klöntal wird an folgenden Stellen gesperrt:

- a. auf der Kantonstrasse bei Riedern;
- b. auf der Gemeindestrasse Sackbergstrasse bei Hinter Sagg.

Art. 5 Vollzug

¹ Der Vollzug des Fahrverbots kann vom Departement an die Gemeinde Glarus delegiert werden.

² Die Delegation an private Sicherheitsdienstleistungsunternehmen ist zulässig.

¹⁾ GS VII D/11/1

Art. 6 *Aufsicht*

- ¹ Die Aufsicht über den Vollzug des Fahrverbots obliegt der Kantonspolizei Glarus.
- ² Sie kann entsprechende Weisungen erlassen.

Art. 7 *Kosten*

- ¹ Die mit dem Vollzug des Fahrverbots verbundenen Kosten fallen zu Lasten des Kantons.